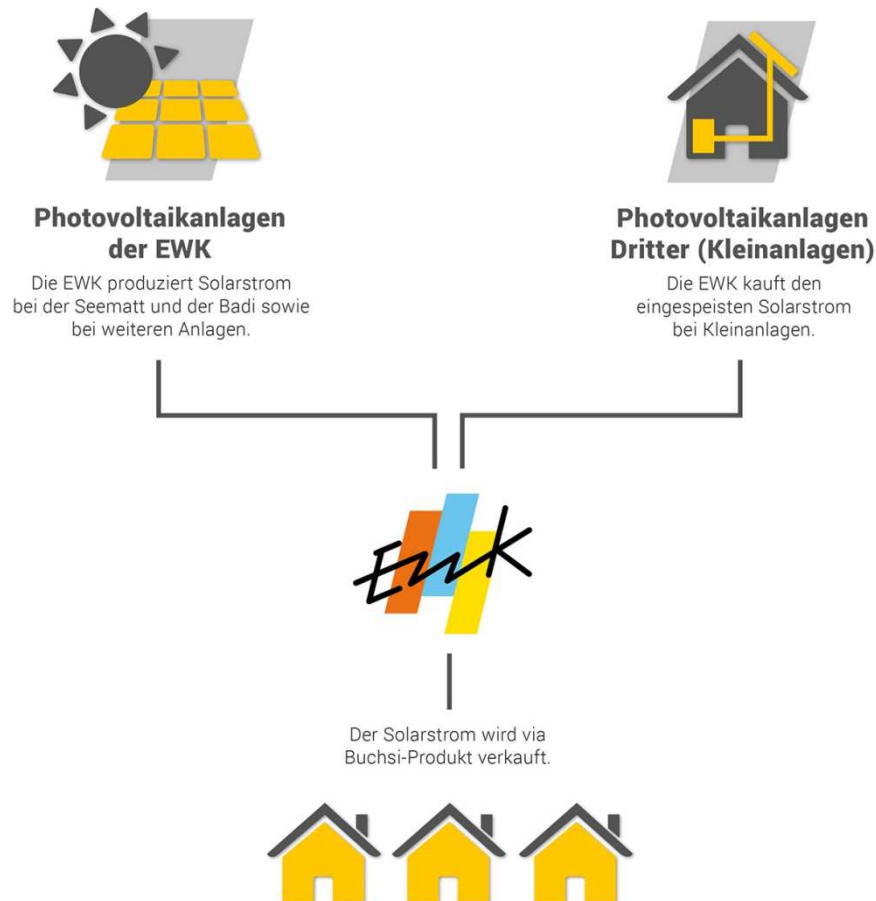


Die Vergütung des eingespeisten Solarstroms

Zur Förderung einer Energieversorgung aus erneuerbaren Energieträgern betreibt die EWK ein Modell, das eine erhöhte Vergütung für Solaranlagen in Herzogenbuchsee vorsieht und nach dem folgenden Schema abläuft:



Der Solarstrom wird wie oben dargestellt in Anlagen der EWK oder Dritter im Ortsteil Herzogenbuchsee produziert. Der Verkauf erfolgt über die Buchsi-Produkte, die aus 25% Solarstrom von Herzogenbuchsee und 75% Wasserstrom aus der Schweiz bestehen. Sie kosten 2 Rp./kWh mehr als das jeweils billigste Produkt, das aus nicht erneuerbaren Energien besteht. Wer das Buchsi-Produkt bestellt, leistet somit einen Beitrag an die regionale, erneuerbare Stromerzeugung.

Die Vergütung für Strom und Herkunftsnachweis beträgt aktuell für Kleinanlagen (unter 30 kVA) 15 Rp./kWh. Für grössere Anlagen wird eine Vergütung nach Absprache ausgerichtet. Für die Ausrichtung der Vergütung gelten folgende Bedingungen:



- Als Gegenleistung für die erhöhte Vergütung erhält die EWK neben dem Strom auch die Herkunftsnachweise der eingespeisten Energie.
- Die Messung erfolgt bei kleinen Anlagen über einen Zähler, der den Verbrauch und die Rücklieferung separat misst. Dies hat zur Folge, dass ein Teil des eigenen Stromverbrauchs mit der Anlage gedeckt wird. Ist die produzierte Strommenge grösser als der Verbrauch, fliesst der überschüssige Strom ins Netz der EWK. Hier kommt die Vergütung von 15 Rp./kWh zur Anwendung. Für den selbst abgedeckten Stromverbrauch entfallen die Kosten für die Netzdurchleitung.
- Damit die EWK eine erhöhte Vergütung für den Strom ausrichten kann, muss dieser auch verkauft werden. Wer die erhöhte Vergütung erhalten will, muss deshalb den verbleibenden Verbrauch mit dem "Buchsprodukt" decken. Mit dieser Regelung vermeidet die EWK, dass jemand mit seiner Solaranlage Geld verdient, ohne selber einen Beitrag an eine umweltgerechtere Stromproduktion zu leisten.
- Die Solaranlage befindet sich im Versorgungsgebiet der EWK (Ortsteil Herzogenbuchsee) auf einer bereits überbauten Fläche.

Diese Bedingungen werden in einem Vertrag zwischen dem Anlagenbesitzer und der EWK geregelt.